



**5095/00/DE
WP 40 endg.**

Artikel 29 - Datenschutzgruppe

**Stellungnahme 3/2001
zum Datenschutzniveau der australischen
*Privacy Amendment (Private Sector) Act 2000***

angenommen am 26. Januar 2001

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 14 Richtlinie 97/66/EG. Als Sekretariat fungiert folgender Dienst:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat ‚Freier Verkehr von Informationen, geistiges Eigentum, Medien, Datenschutz‘
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: C100-2/133
Internet-Adresse: www.europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index/htm

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹

gestützt auf Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie, gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

gibt folgende STELLUNGNAHME ab:

Hintergrund

Australien hat seit 1988 Rechtsvorschriften, die den öffentlichen (föderalen) Sektor auf Commonwealth-Ebene betreffen. Für diesen Bereich enthält die *Privacy Act* (Datenschutzgesetz) ausführliche Datenschutzgrundsätze auf Basis der OECD-Leitlinien. Die *Privacy Act* gilt insoweit auch für den Privatsektor, als sie Vorschriften und Leitlinien enthält, die für Verbraucherkredite gelten und die Verwendung von Informationen über die Steuererklärungsnummer einschränken². Mit der *Privacy Act* wurde das Amt des Datenschutzbeauftragten (*Office of the Privacy Commissioner*) als Mitglied der Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit (*Human Rights and Equal Opportunity Commission*) geschaffen; seit 1. Juli 2000 ist der Datenschutzbeauftragte jedoch als gesetzlich verankerte eigenständige Instanz tätig.

Die *Privacy Amendment (Private Sector) Bill 2000* wurde am 6. Dezember 2000 vom australischen Parlament verabschiedet und am 21. Dezember 2000 ausgefertigt ("Royal Assent"). Die neue Rechtsvorschrift enthält Ergänzungen gegenüber der *Commonwealth Privacy Act 1988*, die die Handhabung personenbezogener Daten durch Einrichtungen des Privatsektors regeln. Sie wird am 21. Dezember 2001 in Kraft treten.

Die Rechtsvorschrift setzt die nationalen Datenschutzgrundsätze um, die sich auf die nationalen Grundsätze für die faire Behandlung personenbezogener Daten (*National Principles for Fair Handling of Personal Information - NPPs*) stützen; letztere wurden von dem nationalen Datenschutzbeauftragten ausgearbeitet und erstmalig im Jahr 1998 nach umfassenden Beratungen mit Unternehmern und Verbrauchern veröffentlicht. Die nationalen Grundsätze in dem Gesetz setzen Rahmenbedingungen in Form von Mindeststandards, nach denen Organisationen personenbezogene Daten erheben, verwenden und veröffentlichen sollten. Die nationalen Grundsätze sind für privatwirtschaftliche Einrichtungen bindend, die keinen eigenen, vom Datenschutzbeauftragten genehmigten Datenschutzkodex vorweisen können. Zur besseren Übersicht sind die nationalen Grundsätze als Anhang 1 beigefügt.

Privacy Amendment (Private Sector) Act 2000

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter folgender Adresse:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/index.htm

² Andere Commonwealth-Gesetze enthalten besondere Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Krankenversicherungsansprüchen, Datenabgleich, Vorstrafen und personenbezogenen Informationen, die von Telekom-Unternehmen veröffentlicht werden (*Telecommunications Act 1997*).

Die Gruppe begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes und die Arbeiten, die der Datenschutzbeauftragte, die Regierung und alle betroffenen Kreise in den beiden zurückliegenden Jahren durchgeführt haben und aus denen zunächst die nationalen Grundsätze für die Behandlung personenbezogener Daten hervorgegangen sind. Die Gruppe begrüßt, dass sich die australische Regierung das Ziel gesetzt hat, den Schutz personenbezogener Daten zu verbessern, die in der Privatwirtschaft verarbeitet werden. Sie hält diese Arbeiten für ausgesprochen wichtig, wenn Australien seine Verpflichtung erfüllen will, sich an die OECD-Leitlinien von 1980 zu halten. Die Gruppe erkennt den innovativen Wert dieses Koregulierungssystems an, das die Kluft zwischen Gesetzgebung und Selbstregulierung dadurch zu überbrücken sucht, dass der Selbstregulierung Gesetzeskraft verliehen wird.

Aus europäischer Sicht begrüßen die nationalen Datenschutzbeauftragten die Bemühungen, den Schutz der Privatsphäre in Drittländern zu verbessern. Die Entwicklungen dienen dazu, die Anforderungen von Artikel 25 und 26 der EU-Richtlinie für die Datenübermittlung in Drittländer zu erfüllen. Die Gruppe stellt mit Interesse fest, dass Organisationen beim Datenschutzbeauftragten die Genehmigung eines eigenen Datenschutzkodex beantragen können, der an die Stelle der gesetzlichen Standards treten würde, und dass der Datenschutzbeauftragte einen Kodex nur dann genehmigen kann, wenn dieser mindestens dasselbe Datenschutzniveau bietet wie die nationalen Grundsätze für die Behandlung personenbezogener Daten (NPPs).

Ausgenommene Sektoren und Tätigkeiten

Die Gruppe stellt mit Besorgnis fest, dass das Gesetz einige Sektoren und Tätigkeiten ausnimmt. Dies gilt besonders für:

Kleinunternehmen - Nur Kleinunternehmen, die ein erhebliches Risiko für den Datenschutz darstellen, müssen die gesetzlichen Vorschriften einhalten³.

Zudem können sich Kleinunternehmer freiwillig den Vorschriften des Gesetzes unterwerfen; sie müssen ihre diesbezügliche Entscheidung dem Datenschutzbeauftragten mitteilen, der zu diesem Zweck eine Verzeichnis führt. Diese Möglichkeit erlaubt zwar festzustellen, welche Kleinunternehmen sich den gesetzlichen Vorschriften unterworfen haben, aber diese Ausnahmeregelung ist so komplex, dass es sehr schwierig ist, folgende Fragen zu beantworten: a) Welches australische Unternehmen gilt als Kleinunternehmen, und b) ist es von den gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen oder nicht?

Die Gruppe stellt fest, dass man aufgrund dieser Unsicherheit bei jeder Übermittlung von Daten an australische Unternehmen von der Annahme ausgehen muss, dass der Empfänger möglicherweise ein Kleinunternehmer ist und folglich nicht den gesetzlichen

³ Diese Kleinunternehmen werden in Paragraph 6 des Gesetzes spezifiziert. Es handelt sich dabei um Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens \$ 3 000 000, die

- Gesundheitsdienste für Dritte anbieten und Gesundheitsdaten, ausgenommen solche in Personalakten, speichern;
- zum Zwecke eines Gewinns, einer Dienstleistung oder eines sonstigen Vorteils personenbezogene Informationen von Dritten erheben und/oder personenbezogene Informationen anderer Personen an Dritte weitergeben, sofern die Erhebung oder Weitergabe nicht mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt bzw. auch nicht gesetzlich vorgeschrieben oder genehmigt ist, oder
- als Vertragnehmer eine Dienstleistung für den *Commonwealth* erbringen.

Bestimmungen unterliegt, es sei denn, der Name des Kleinunternehmens wäre in das Verzeichnis des Datenschutzbeauftragten eingetragen.

Arbeitnehmerdaten: Eine Handlung oder eine Praktik einer Organisation, die als Arbeitgeber auftritt oder auftrat, ist von den gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, wenn die Handlung oder die Praktik in unmittelbarem Zusammenhang steht mit:

- a) einem derzeitigen oder früheren Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Betroffenen, und
- b) die Organisation eine Personalakte über den Betroffenen führt.

Die Definition des Begriffs Personalakte ist in Paragraph 6 Absatz 1 sehr weit gefasst; dazu zählen Informationen über Einstellung, Vertrags- und Arbeitsbedingungen, Leistungsbeurteilung, Adressen für Notfälle, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Langzeiturlaub, Besteuerung, Bankangelegenheiten usw.

Die Gruppe stellt fest, dass beschäftigungsbezogene Informationen oft besonders schützenswerte Daten (sensible Daten) beinhalten und kann nicht nachvollziehen, warum sie zumindest von dem Schutz ausgeschlossen werden, den NPPs 10 besonders schützenswerten Daten zugesteht. Darüber hinaus lassen die Ausnahmeregelungen auch zu, Informationen über frühere Arbeitsverhältnisse zu erheben und an Dritte weiterzugeben (z. B. einen künftigen Arbeitgeber), ohne dass der Beschäftigte darauf hingewiesen werden muss.

Die Gruppe ist der Ansicht, dass die Gefahr einer Verletzung der Privatsphäre besteht und dass es deshalb um so wichtiger ist, zusätzliche Sicherheitsauflagen vorzuschreiben, wenn derartige Daten nach Australien⁴ übermittelt werden. Die Gruppe empfiehlt allen Betreibern, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch Vertragsklauseln).

Ausnahmen

Ausnahmen von den materiellrechtlichen Datenschutzgrundsätzen aufgrund gesetzlicher Zulässigkeit:

Nach NPP 2 Absatz 1 Buchstabe g dürfen Informationen zu einem Sekundärzweck verwendet oder veröffentlicht werden, wenn die Verwendung oder Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist⁵.

Nach Ansicht der Gruppe sind Ausnahmeregelungen für den Fall akzeptabel, dass Organisationen mit widersprüchlichen gesetzlichen Verpflichtungen konfrontiert sind. Wenn man aber die Ausnahmen auf alle Möglichkeiten ausdehnt, die sektorspezifische Gesetze in der Vergangenheit boten und in Zukunft noch bieten werden, dann läuft man Gefahr, die Rechtssicherheit zu untergraben und die grundlegenden Schutzprinzipien ihres Inhalts zu berauben. Die Formulierung „zulässig“ im Gegensatz zu „ausdrücklich zulässig“, wie es noch in der NPP-Fassung vom Januar 1999 hieß, kann auch dahingehend verstanden werden, dass alle Sekundärzwecke erlaubt sind, die nicht ausdrücklich verboten sind. Die Gruppe ist der Meinung, dass eine derart umfassende Ausnahmeregelung den Grundsatz der Zweckbindung völlig wertlos machen würde.

⁴ Die 1988 Privacy Act sieht für Beschäftigtendaten im öffentlichen Sektor keine Ausnahmen vor.

⁵ Dem Begründungstext zufolge (Seite 119) deckt der Begriff „zulässig“ alle Fälle ab, in denen das Gesetz die Verwendung oder Veröffentlichung zwar zulässt, aber nicht vorschreibt. Der Verweis auf das Gesetz (anstatt auf die Gesetzgebung) ist weit gefasst und kann alle verbindlichen Vereinbarungen beinhalten.

Öffentlich zugängliche Daten:

Wenn Daten erhoben werden, um sie allgemein zugänglich zu veröffentlichen, dann gilt der Datenschutzgrundsatz NPP 1 (Erhebung). Sobald jedoch die Informationen in einer Form geordnet werden, dass sie per Definition als allgemein zugängliche Veröffentlichung gelten, dann werden die übrigen Datenschutzgrundsätze nicht angewendet. Dies schließt alle Rechte der Betroffenen aus, beispielsweise die Rechte auf Zugang und Berichtigung.

Die Gruppe stellt fest, dass das Ausnehmen öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten und besonders der Sekundärverwendung von jeglichem Datenschutz im Widerspruch steht zu den Vorgaben der Richtlinie. Außerdem enthalten die Leitlinien der OECD aus dem Jahr 1980 keine Generalausnahme dieser Art.

Transparenz für die betroffenen Personen:

NPP 1 Absatz 3 (Datenerhebung) gibt Einrichtungen die Möglichkeit, die Betroffenen vor oder bei der Datenerhebung zu informieren. Sofern dies nicht praktikabel ist, ist ihnen aber auch erlaubt, die Betroffenen so bald als möglich hinterher darauf hinzuweisen.

Die Gruppe stellt fest, dass die Möglichkeit für Einrichtungen, die Betroffenen erst nach der Datenbeschaffung zu informieren, gegen Grundsatz 9 der OECD-Leitlinien verstößt⁶. Diese Frage ist vor allem im Hinblick auf besonders schützenswerte Daten wichtig. Gemäß NPP 10 Absatz 1 ist die Erhebung nur dann gesetzlich zulässig, wenn der Betroffene einwilligt.

Erhebung und Verwendung von Daten besonders im Hinblick auf Direktmarketing

NPP 1 (Erhebung) und NPP 2 (Nutzung und Veröffentlichung) stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung. Sie setzen voraus, dass die Erhebung personenbezogener Daten notwendig ist und angemessen und rechtmäßig erfolgt⁷. Ferner schränken sie die Nutzung und Veröffentlichung ein und knüpfen sie an besondere Bedingungen⁸.

Allerdings betreffen die Einschränkungen hinsichtlich Nutzung und Veröffentlichung nur Zwecke, die vom eigentlichen Erhebungszweck abweichen (Sekundärzwecke). Die Verarbeitung zum ‚eigentlichen‘ Erhebungszweck (Primärzweck) und ‚zu verwandten Zwecken, die der Betroffene vermuten kann‘, ist zulässig, sofern der Betroffene informiert wurden; seine Einwilligung ist nicht erforderlich.

Diese Regelung bedeutet in der Praxis u. a., dass bei Verwendung personenbezogener Daten für das Direktmarketing keine Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist (und auch keine anderen Beschränkungen gemäß NPP 2 zu beachten sind), sofern das

⁶ „Die Zwecke, für die personenbezogene Daten erhoben werden, sollen spätestens bei der Datenerhebung im Einzelnen angegeben werden, und die Daten sollen danach nur für diese Zwecke oder für solche anderen Zwecke verwendet werden, die mit den angegebenen nicht unvereinbar sind und die jeweils bei der Zweckänderung angegeben werden.“

⁷ *Privacy Amendment (Private Sector) Act 2000*, Entwurf 3, NPP 1 Absatz 1 und 2

⁸ *Privacy Amendment (Private Sector) Act 2000*, Entwurf 3, NPP 2

Direktmarketing den eigentlichen Erhebungszweck darstellt. Ist es dagegen Sekundärzweck, muss jedes Mal, wenn die Organisation dem Betroffenen eine Direktmarketing-Mitteilung übermittelt, diesem die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Einwilligung zu versagen.

Die Gruppe erinnert an ihre Stellungnahme zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (WP 12); darin hatte sie festgehalten, dass es unter keinen Umständen als angemessen betrachtet werden kann, wenn die Verwendung personenbezogener Daten zu Direktmarketingzwecken zugelassen wird, ohne den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, die Einwilligung zu versagen.

Besonders schützenswerte Daten

NPP 10 (besonders schützenswerte Daten) schränkt lediglich die Erhebung besonders schützenswerter Daten ein. Es gibt dagegen keine besonderen Beschränkungen oder Bedingungen für die Verwendung oder Veröffentlichung derartiger Daten - ausgenommen Gesundheitsdaten, für die einige Vorschriften in NPP 2 gelten. Das Gesetz erlaubt daher, dass die meisten besonders schützenswerten Daten, die zu einem rechtmäßigen Zweck erhoben wurden, zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, die nur den normalen Beschränkungen unterliegen, die für Daten aller Art gelten.

Die Gruppe stellt fest, dass es in der EU verboten ist, besonders schützenswerte Daten zu verarbeiten (d. h. zu erheben, zu verwenden und zu veröffentlichen), falls nicht eine von mehreren besonderen Ausnahmeregelungen zutrifft.

EU-Bürger haben kein Recht auf Berichtigung

Paragraf 41 Absatz 4 räumt dem Datenschutzbeauftragten nur dann das Recht ein, eine Handlung oder eine Praktik gemäß NPP 6 oder 7 zu untersuchen, wenn diese die Datenschutzbelange australischer Bürger beeinträchtigt oder Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben. Folglich haben EU-Bürger, die zwar keinen ständigen Wohnsitz in Australien haben, deren Daten aber aus der EU nach Australien übermittelt wurden, weder das Recht auf Auskunft noch das Recht auf Berichtigung der über sie gespeicherten Daten.

Übermittlung von Daten aus Australien an Drittländer

NPP 9 verbietet einer Einrichtung, personenbezogene Daten an Dritte im Ausland zu übermitteln (ausgenommen Schwestergesellschaften der betreffenden Einrichtung), wenn keine der sechs genannten Bedingungen erfüllt ist.

Mit Blick auf NPP 9 Buchstabe a (gilt für den Fall, dass der Empfänger der Daten Rechtsvorschriften, verbindlichen Regelungen oder Vertragsbestimmungen unterliegt, die auf die Einhaltung von Grundsätzen für die faire Behandlung von Informationen abstellen, die mit den nationalen Datenschutzgrundsätzen vergleichbar sind) hält die Gruppe die Mithilfe des Datenschutzbeauftragten für ratsam, wenn es darum geht festzustellen, welche Systeme in Drittländern im Wesentlichen der Rechtslage in Australien entsprechen.

Im Hinblick auf NPP 9 Buchstabe f (betrifft den Fall, dass alle anderen fünf Bedingungen nicht zutreffen, dass der Empfänger also auch keinen Rechtsvorschriften, verbindlichen Regelungen oder Vertragsbestimmungen unterliegt) stellt die Gruppe fest,

dass diese Bestimmung dem Betroffenen nicht die Möglichkeit gibt, seine Rechte durchzusetzen.

Darüber hinaus stellt die Gruppe fest, dass Paragraph 5 über die extraterritoriale Anwendung des Gesetzes nur für Australier gilt und der Schutz durch NPP 9 nicht auf Betroffene ausgedehnt wird, die keine australischen Staatsbürger sind. Dies bedeutet, dass ein australisches Unternehmen Daten über europäische Bürger importieren und anschließend in ein Land ohne Datenschutzbestimmungen exportieren kann, ohne dass das australische Gesetz zur Anwendung kommt. Damit wäre es möglich, die EU-Richtlinie zu umgehen, falls Australien als Land mit adäquatem Schutzniveau anerkannt würde.

Fazit

Entsprechend den obigen Ausführungen ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass Datenübermittlungen nach Australien als zulässig betrachtet werden könnten, wenn angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen würden, die den dargelegten Anliegen Rechnung tragen. Dies könnte beispielsweise durch die Annahme freiwilliger Verhaltenskodizes geschehen, wie sie in Teil IIIAA des Gesetzes vorgesehen sind, wobei zu berücksichtigen wäre, dass freiwillige Verhaltenskodizes von dem Datenschutzbeauftragten selbst oder von einer unabhängigen Schiedsstelle durchgesetzt werden.

Im Hinblick auf eine umfassendere Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus bestärkt die Gruppe die Kommission darin, die Frage weiterzuverfolgen und auf Verbesserungen bei der allgemeinen Anwendung hinzuwirken und die Gruppe über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Brüssel, den 26. Januar 2001

Nationale Datenschutzgrundsätze (Anhang zur *Privacy Amendment (Private Sector) Act 2000*)

1 Erhebung

1.1 Eine Einrichtung darf keine personenbezogenen Informationen erheben, sofern die Informationen nicht für wenigstens eine ihrer Aufgaben oder Tätigkeiten erforderlich ist.

1.2 Eine Einrichtung darf personenbezogene Informationen nur rechtmäßig, mit angemessenen Mitteln und in zumutbarer Weise erheben.

1.3 Bevor oder während eine Einrichtung personenbezogene Daten von einem Betroffenen erhebt (bzw., sofern dies nicht praktikabel ist, so bald wie möglich nach der Erhebung), muss sich die Einrichtung in angemessener Weise vergewissern, dass der Betroffene weiß:

- (a) wer die erhebende Einrichtung ist und wie sie kontaktiert werden kann und
- (b) dass er/sie Auskunft über die gespeicherten Informationen erhalten kann und
- (c) zu welchem Zweck die Informationen erhoben werden und
- (d) an welche Einrichtungen (oder Arten von Einrichtungen) die erhebende Einrichtung derartige Informationen in der Regel übermittelt und
- (e) welche Rechtsvorschriften die Erhebung der speziellen Informationen erforderlich machen und
- (f) mit welchen hauptsächlichen Konsequenzen der Betroffene (gegebenenfalls) zu rechnen hat, falls die Informationen ganz oder teilweise nicht bereitgestellt werden.

1.4 Falls es zumutbar und praktikabel ist, darf eine Einrichtung personenbezogene Informationen nur direkt vom Betroffenen erheben.

1.5 Falls sich eine Einrichtung personenbezogene Informationen eines Betroffenen über Dritte beschafft, muss sie sich vergewissern, dass der Betroffene über die Sachverhalte in Ziffer 1.3 belehrt wird oder wurde, es sei denn, dass durch die Belehrung des Betroffenen Leib oder Leben einer anderen Person ernsthaft bedroht wird.

2 Verwendung und Veröffentlichung

2.1 Eine Einrichtung darf personenbezogene Informationen nur zum eigentlichen Erhebungszweck (Primärzweck) verwenden oder veröffentlichen und nicht für andere Zwecke (*Sekundärzweck*), es sei denn

- (a) die beiden folgenden Sachverhalte treffen zu:
 - (i) der Sekundärzweck steht im Zusammenhang mit dem Primärzweck der Erhebung bzw., im Falle besonders schützenswerter Informationen, steht im direkten Zusammenhang mit dem Primärzweck der Erhebung,
 - (ii) dem Betroffenen ist einsichtig, dass die Einrichtung die Informationen zum Sekundärzweck verwendet, oder
- (b) der Betroffene hat in die Verwendung oder Veröffentlichung eingewilligt oder
- (c) für den Fall, dass die Informationen nicht besonders schützenswert sind und die Informationen zum Sekundärzweck des Direktmarketings verwendet werden,
 - (i) es ist für die Einrichtung undurchführbar, die Einwilligung des Betroffenen vor dieser speziellen Verwendung einzuholen, und
 - (ii) die Einrichtung stellt dem Betroffenen nicht in Rechnung, wenn sie ihn auf sein Verlangen vom Empfang von Direktmarketing-Mitteilungen entbindet, und
 - (iii) der Betroffene hat die Einrichtung nicht aufgefordert, ihn von Direktmarketing-Mitteilungen zu entbinden; und
 - (iv) bei jeder Direktmarketing-Mitteilung an den Betroffenen weist die Organisation diesen ausdrücklich darauf hin oder bringt einen deutlich sichtbaren Vermerk auf der Mitteilung an, dass der Betroffene den Wunsch äußern kann, keine weiteren Direktmarketing-Mitteilungen erhalten zu wollen, und
 - (v) jede schriftliche Direktmarketing-Mitteilung der Einrichtung an den Betroffenen (einschließlich der Mitteilung, die die Verwendung beinhaltet) gibt die Geschäftsadresse und Telefonnummer der Einrichtung an und, wenn die Mitteilung an den Betroffenen über Fax, Telex oder auf sonstigem elektronischem Wege erfolgt, eine Nummer oder Adresse, über die die Einrichtung elektronisch kontaktiert werden kann, oder
- (d) für den Fall, dass es sich um Gesundheitsinformationen handelt und die Verwendung oder Veröffentlichung zu Forschungszwecken oder zur Erstellung oder Auswertung von Statistiken erforderlich und für die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit von Belang ist,
 - (i) es ist für die Einrichtung undurchführbar, die Einwilligung des Betroffenen vor der Verwendung oder Veröffentlichung einzuholen, und
 - (ii) die Verwendung oder Veröffentlichung erfolgt im Einklang mit Leitlinien, die der Datenschutzbeauftragte gemäß Paragraf 95A für die Zwecke von Ziffer 2.1 genehmigt hat, und
 - (iii) im Falle der Veröffentlichung die Einrichtung berechtigterweise annimmt, dass der Empfänger die Gesundheitsinformationen oder daraus abgeleitete personenbezogene Informationen nicht veröffentlicht, oder
- (e) die Einrichtung berechtigterweise annimmt, dass die Verwendung oder Veröffentlichung erforderlich ist, um folgende Gefahren zu verringern oder abzuwenden:
 - (i) eine ernsthafte, unmittelbare Bedrohung für Leib, Leben oder Sicherheit des Betroffenen oder
 - (ii) eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder
- (f) die Einrichtung hat Anlass zu der Befürchtung, dass ungesetzliches Verhalten im Spiel war, ist oder noch sein könnte, und sie die personenbezogenen Informationen verwendet oder veröffentlicht, weil dies für die Untersuchung der Angelegenheit oder zur Benachrichtigung der zuständigen Personen oder Behörden notwendig ist, oder
- (g) die Verwendung oder Veröffentlichung ist gesetzlich erforderlich oder zulässig, oder
- (h) die Einrichtung berechtigterweise annimmt, dass die Verwendung oder Veröffentlichung durch oder im Namen eines Vollzugsorgans aus wenigstens einem der folgenden Gründe erforderlich ist:

- (i) Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten, von straf- oder sanktionsbewehrten Gesetzesübertretungen oder von Verstößen gegen sonstige gesetzesähnliche Vorschriften beziehungsweise Vollzug diesbezüglicher Strafen,
- (ii) Vollzug von Gesetzen im Hinblick auf die Einziehung von Erträgen aus Straftaten,
- (iii) Schutz öffentlicher Vermögenswerte;
- (iv) Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung von schwerwiegendem Fehlverhalten oder von Verstößen gegen vorgeschriebenes Verhalten oder Vorbeugung gegen Fehlverhalten oder Verstöße dieser Art,
- (v) Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren eines Rechtspflegeorgans oder Vollzug der Anordnungen derartiger Organe.

Hinweis 1: Es ist nicht beabsichtigt, Einrichtungen davor abzuschrecken, die Justizbehörden auf gesetzmäßige Weise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Hinweis 2: Ziffer 2.1 setzt keine bestehenden rechtlichen Verbote zur Veröffentlichung personenbezogener Informationen außer Kraft. Ziffer 2.1 beinhaltet keinerlei Verpflichtung für Einrichtungen, personenbezogene Informationen zu veröffentlichen; es steht einer Einrichtung immer frei, personenbezogene Informationen vertraulich zu behandeln, solange keine rechtliche Verpflichtung zur deren Veröffentlichung besteht.

Hinweis 3: Eine Einrichtung unterliegt stets dem nationalen Datenschutzgrundsatz NPP 9, wenn sie personenbezogene Informationen an eine Person im Ausland übermittelt.

2.2 Wenn eine Einrichtung personenbezogene Informationen nach Ziffer 2.1 Buchstabe h veröffentlicht, muss sie die Verwendung oder Veröffentlichung schriftlich festhalten.

2.3 Ziffer 2.1 gilt für personenbezogene Informationen, die eine Einrichtung als juristische Person von einer verwandten juristischen Person erhoben hat, und zwar so, als verfolge die Einrichtung bei der Datenerhebung denselben Primärzweck wie ursprünglich die verwandte juristische Person.

2.4 Unbeschadet von Ziffer 2.1 darf eine Einrichtung, die einem Betroffenen Gesundheitsdienste leistet, Informationen über die Gesundheit des Betroffenen an Personen übermitteln, die für den Betroffenen verantwortlich ist, wenn

- (a) der Betroffene
 - (i) körperlich oder juristisch nicht in der Lage ist, in die Veröffentlichung einzuwilligen, oder
 - (ii) körperlich nicht in der Lage ist, seine Einwilligung mitzuteilen, und
- (b) eine natürliche Person (**Betreuungsperson**), die die Dienstleistung für die Einrichtung erbringt, davon überzeugt ist, dass
 - (i) die Veröffentlichung erforderlich ist, damit der Betroffene angemessen betreut oder behandelt werden kann, oder
 - (ii) die Veröffentlichung aus zwingenden persönlichen Gründen erfolgt und
- (c) die Veröffentlichung einer Willensäußerung nicht zuwiderläuft,
 - (i) die der Betroffene gemacht hat, bevor er nicht mehr in der Lage war, seine Einwilligung zu geben oder mitzuteilen, und
 - (ii) die der Betreuungsperson bekannt ist oder die zur Annahme berechtigt, dass sie ihr bekannt ist, und
- (d) die Veröffentlichung sich auf das vertretbare Maß beschränkt und einem der in Absatz b genannten Zwecke dient.

2.5 Im Sinne von Ziffer 2.4 ist eine Person für den Betroffenen **verantwortlich**, wenn es sich bei der Person handelt um:

- (a) einen Elternteil des Betroffenen oder
- (b) ein Kind, einen Bruder bzw. eine Schwester des Betroffenen, wobei die Person mindestens 18 Jahre alt sein muss, oder
- (c) einen Ehepartner oder de-facto-Lebenspartner des Betroffenen oder
- (d) eine Person, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Betroffenen steht, mindestens 18 Jahre alt ist und im Haushalt des Betroffenen lebt, oder
- (e) einen Vormund des Betroffenen oder
- (f) einen permanenten gesetzlichen Vertreter, der vom Betroffenen eingesetzt wurde und der befugt ist, in Gesundheitsfragen für den Betroffenen zu entscheiden, oder
- (g) eine Person, die in einer engen persönlichen Beziehung zu dem Betroffenen steht, oder
- (h) eine vom Betroffenen bestimmte Person, die bei Notfällen benachrichtigt werden soll.

2.6 In Ziffer 2.5 umfasst der Begriff **Kind** auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder des Betroffenen; **Elternteil** umfasst auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern des Betroffenen; **Person in einem Verwandtschaftsverhältnis** bedeutet Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Nichten oder Neffen des Betroffenen; **Bruder bzw. Schwester** umfasst auch Halb-, Adoptiv-, Stief- und Pflegegeschwister des Betroffenen.

3 Datenqualität

Eine Einrichtung muss mit angemessenen Maßnahmen sicherstellen, dass die personenbezogenen Informationen, die sie erhebt, verwendet oder veröffentlicht, korrekt, vollständig und aktuell sind.

4 Datensicherheit

4.1 Eine Einrichtung muss angemessene Schritte unternehmen, um die von ihr gespeicherten personenbezogenen Informationen vor Missbrauch, Verlust und unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Veränderung oder unerlaubter Veröffentlichung zu schützen.

4.2 Eine Einrichtung muss angemessene Schritte unternehmen, damit personenbezogene Informationen vernichtet oder auf Dauer anonymisiert werden, falls sie nicht mehr für Zwecke benötigt werden, zu denen die Informationen gemäß NPP 2 verwendet oder veröffentlicht werden dürfen.

5 Transparenz

5.1 Eine Einrichtung muss ihre Datenschutzpolitik in einer Dokumentation ausführlich erläutern. Diese Dokumentation muss sie jedem zugänglich machen, der danach fragt.

5.2 Auf Verlangen einer Person, muss eine Einrichtung angemessene Schritte unternehmen, damit die Person prinzipiell erfährt, welcher Art die gespeicherten personenbezogenen Daten sind, zu welchem Zweck sie gespeichert werden und wie die Einrichtung die Informationen erhebt, speichert, verwendet und veröffentlicht.

6 Zugang und Berichtigung

6 Wenn eine Einrichtung personenbezogene Daten über einen Betroffenen speichert, muss sie dem Betroffenen auf Verlangen Zugang zu den Informationen gewähren; ausgenommen sind folgende Fälle:

- (a) wenn der Zugang zu personenbezogenen Informationen, die nicht als Gesundheitsinformationen gelten, eine ernsthafte und unmittelbare Bedrohung für Leib oder Leben einer anderen Person darstellen würde oder
- (b) wenn der Zugang zu Gesundheitsinformationen eine ernsthafte Bedrohung für Leib oder Leben einer anderen Person darstellen würde oder
- (c) wenn der Zugang die Privatsphäre anderer Personen unzumutbar beeinträchtigen würde oder
- (d) wenn der Antrag auf Zugang nicht ernst zu nehmen oder schikanös ist oder
- (e) wenn die Informationen im Zusammenhang stehen mit laufenden oder zu erwartenden Gerichtsverfahren zwischen der Einrichtung und dem Betroffenen und die Informationen für die Beweisaufnahme in diesen Verfahren nicht zugänglich wären oder
- (f) wenn der Zugang die Absicht der Einrichtung bei Verhandlungen mit dem Betroffenen in einer Weise enthüllen würde, die die Verhandlungen beeinträchtigen würde, oder
- (g) wenn die Gewährung des Zugangs ungesetzlich wäre oder
- (h) wenn die Verweigerung des Zugangs gesetzlich erforderlich oder zulässig ist oder
- (i) wenn die Gewährung des Zugangs die Untersuchung etwaiger Straftaten beeinträchtigen würde oder
- (j) wenn zu erwarten ist, dass sich die Gewährung des Zugangs negativ auswirkt auf:
 - (i) Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten, von straf- oder sanktionsbewehrten Gesetzesübertretungen oder von Verstößen gegen sonstige gesetzesähnliche Vorschriften beziehungsweise Vollzug diesbezüglicher Strafen oder
 - (ii) Vollzug von Gesetzen im Hinblick auf die Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder
 - (iii) Schutz öffentlicher Vermögenswerte oder
 - (iv) Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung von schwerwiegendem Fehlverhalten oder von Verstößen gegen vorgeschriebenes Verhalten oder Vorbeugung gegen Fehlverhalten oder Verstöße dieser Art oder

- (v) Vorbereitung oder Abwicklung von Verfahren, die bei einem Rechtspflegeorgan anhängig sind, oder Ausführung der Anordnungen durch oder im Auftrag eines Vollzugsorgans, oder
- (k) wenn ein Vollzugsorgan, das einen gesetzlichen Sicherheitsauftrag erfüllt, von der Einrichtung verlangt, den Zugang zu den Informationen zu verweigern, weil die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Öffnung des Zugangs die Sicherheit Australiens gefährdet.

6.2 Wenn dagegen durch Gewährung des Zugangs bewertende Informationen enthüllt würden, die innerhalb der Einrichtung bei einem kommerziell wichtigen Entscheidungsfindungsprozess erzeugt wurden, darf die Einrichtung dem Betroffenen die kommerziell wichtige Entscheidung erläutern, ohne direkten Informationszugang gewähren zu müssen.

Hinweis: Eine Einrichtung verstößt gegen Ziffer 6.1, wenn sie sich auf Ziffer 6.2 beruft, um einem Betroffenen eine kommerziell wichtige Entscheidung in Fällen zu erläutern, in denen Ziffer 6.2 nicht gilt.

6.3 Wenn die Einrichtung nicht verpflichtet ist, dem Betroffenen Zugang zu den Informationen zu geben, weil mindestens einer der Sachverhalte in Ziffer 6.1 Buchstabe a bis k (einschließlich) zutrifft, muss die Einrichtung in zumutbarem Rahmen abwägen, ob es möglich wäre, einem in gegenseitigem Einvernehmen benannten Vermittler ausreichenden Zugang zu gewähren, um den Bedürfnissen beider Seiten gerecht zu werden.

6.4 Falls eine Einrichtung Gebühren für den Zugang zu personenbezogenen Informationen erhebt, dürfen diese Gebühren:

- (a) nicht unangemessen hoch sein und
- (b) nicht für die Stellung eines Zugangsanspruchs erhoben werden.

6.5 Falls eine Einrichtung personenbezogene Informationen speichert und der Betroffene nachweisen kann, dass die Informationen nicht korrekt, vollständig und aktuell sind, muss die Einrichtung zumutbare Schritte unternehmen, um die Informationen zu korrigieren, zu vervollständigen und zu aktualisieren.

6.6 Falls sich der Betroffene und die Einrichtung darüber uneinig sind, ob die Informationen korrekt, vollständig und aktuell sind, und falls der Betroffene die Einrichtung auffordert, den Informationen eine Erklärung hinzuzufügen, in der er feststellt, dass die Informationen nicht korrekt, vollständig oder aktuell sind, dann muss die Einrichtung dieser Aufforderung im Rahmen des Zumutbaren Folge leisten.

6.7 Eine Einrichtung muss begründen, warum sie sich weigert, Zugang zu personenbezogenen Informationen zu gewähren oder derartige Informationen zu berichtigen.

7 Kennungen

7.1 Eine Einrichtung darf für ihre eigenen Zwecke keine Kennung für einen Betroffenen verwenden, die diesem bereits von einer der nachstehend genannten Stellen zugewiesen wurde:

- (a) von einer Dienststelle oder
- (b) von einem Mitarbeiter einer Dienststelle, der in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter handelt, oder
- (c) von einem Dienstleister im Rahmen eines Commonwealth-Auftrags, der in seiner Eigenschaft als diesbezüglicher Vertragsnehmer handelt.

7.1A Ziffer 7.1 gilt nicht für die Verwendung einer spezifischen Kennung durch eine spezifische Einrichtung unter spezifischen Bedingungen.

Anmerkung: Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, bevor diese Sachverhalte spezifiziert werden. (Siehe Ziffer 100 (2)).

7.2 Eine Einrichtung darf keine Kennung veröffentlichen, die einem Betroffenen von den in Ziffer 7.1 genannten Dienststellen, Mitarbeitern oder Dienstleistern zugeordnet wurde, es sei denn:

- (a) dass die Verwendung oder Veröffentlichung notwendig ist, damit die Einrichtung ihren Verpflichtungen gegenüber der Dienststelle nachkommen kann, oder
- (b) dass mindestens eine der Ziffern 2.1(e) bis 2.1(f) (einschließlich) für die Veröffentlichung gilt;
- (c) dass es sich um die Verwendung und Veröffentlichung einer spezifischen Kennung durch eine spezifische Einrichtung unter spezifischen Bedingungen handelt.

Anmerkung: Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die unter Buchstaben c genannten Sachverhalte spezifiziert werden. Siehe Ziffer 100 (2).

7.3 In dieser Klausel schließt der Begriff **Kennung** auch eine Ziffernfolge ein, die eine Einrichtung für ihre eigenen Zwecke einem Betroffenen zur eindeutigen Kennzeichnung zuordnet. Der Name eines Betroffenen - oder die australische Unternehmensnummer (Australien Business Number, ABS, wie sie in „A New Tax System (Australian Business Number) Act 1999“ definiert ist - gilt dagegen nicht als **Kennung**.

8 Anonymität

Wo immer es gesetzlich zulässig und durchführbar ist, müssen Betroffene die Möglichkeit haben, im Verkehr mit einer Einrichtung ihre Identität geheim zu halten.

9 Grenzüberschreitender Datenfluss

Eine Einrichtung in Australien oder einem Außengebiet darf personenbezogene Informationen nur dann an Dritte (außer an die Einrichtung oder den Betroffene selbst) im Ausland übermitteln,

- (a) wenn die Einrichtung zur Annahme berechtigt ist, dass der Empfänger der Informationen Rechtsvorschriften, verbindlichen Regelungen oder Vertragsbestimmungen unterliegt, die auf die Einhaltung von Grundsätzen für die faire Behandlung von Informationen abstellen, die mit den nationalen Datenschutzgrundsätzen vergleichbar sind, oder
- (b) wenn der Betroffene in die Übermittlung einwilligt oder
- (c) wenn die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Betroffenen und der Einrichtung erforderlich ist bzw. für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag des Betroffenen ergriffen wurden, oder
- (d) wenn die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen zwischen der Einrichtung und einem Dritten geschlossen wurde, oder
- (e) wenn alle drei folgenden Sachverhalte zutreffen:
 - (i) die Übermittlung erfolgt zum Nutzen des Betroffenen,
 - (ii) es ist undurchführbar, die Einwilligung des Betroffenen zur Übermittlung einzuholen,
 - (iii) es darf angenommen werden, dass der Betroffene einwilligen würde, sofern eine derartige Einwilligung eingeholt werden könnte, oder
- (f) wenn sich die Einrichtung in zumutbarer Weise vergewissert hat, dass die von ihr übermittelten Informationen vom Empfänger nicht in einer Weise gespeichert, verwendet oder veröffentlicht werden, die den nationalen Datenschutzgrundsätzen widerspricht.

10 Besonders schützenswerte Informationen

10.1 Eine Einrichtung darf besonders schützenswerte Informationen über einen Betroffenen nur erheben,

- (a) wenn der Betroffene eingewilligt hat oder
- (b) wenn die Erhebung gesetzlich erforderlich ist oder
- (c) wenn die Erhebung notwendig ist, um eine ernsthafte und unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben einer Person abzuwenden oder abzumildern, und die Person, die die Informationen betreffen:
 - (i) körperlich oder juristisch nicht in der Lage ist, in die Veröffentlichung einzuwilligen, oder
 - (ii) körperlich nicht in der Lage ist, seine Einwilligung in die Veröffentlichung mitzuteilen, oder
- (d) wenn im Falle der Informationserhebung durch eine Einrichtung ohne Erwerbcharakter folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) die Informationen betreffen ausschließlich die Mitglieder der Einrichtung oder aber Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Einrichtung mit ihr in regelmäßigem Kontakt stehen;
 - (ii) die Einrichtung verpflichtet sich vor oder während der Erhebung gegenüber dem Betroffenen, die Informationen nicht ohne seine Einwilligung zu veröffentlichen; oder
- (e) wenn die Erhebung zur Begründung, Durchsetzung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs oder eines billigeitsrechtlichen Anspruchs erforderlich ist.

10.2 Unbeschadet von Ziffer 10.1 darf eine Einrichtung Gesundheitsinformationen über eine Person erheben,

- (a) wenn die Informationen Voraussetzung dafür sind, dass für die Person eine Gesundheitsdienstleistung erbracht werden kann, und
- (b) die Informationen in folgender Weise erhoben werden:
 - (i) nach Maßgabe eines Gesetzes (ausgenommen dieses Gesetz) oder
 - (ii) im Einklang mit den Regeln zuständiger gesundheitlicher oder medizinischer Stellen, die eine Verpflichtung zum Berufsgeheimnis enthalten und für die Einrichtung bindend sind.

10.3 Unbeschadet von Ziffer 10.1 darf eine Einrichtung Gesundheitsinformationen über eine Person erheben,

- (a) wenn die Erhebung zu einem der nachstehenden Zwecke erforderlich ist:
 - (i) Forschung, die für die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit von Belang ist,
 - (ii) Erstellung oder Auswertung von Statistiken, die für die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit von Belang sind,
 - (iii) Führung, Finanzierung oder Überwachung eines Gesundheitsdienstes, und
- (b) wenn dieser Zweck nicht ohne Erhebung von Informationen erreicht werden kann, die die Identität der Person preisgeben oder aus der die Identität der Person ohne Weiteres abgeleitet werden kann, und
- (c) wenn es für die Einrichtung undurchführbar wäre, die Einwilligung des Betroffenen zur Erhebung einzuholen, und
- (d) wenn die Informationen in folgender Weise erhoben werden:
 - (i) nach Maßgabe eines Gesetzes (ausgenommen dieses Gesetz) oder
 - (ii) im Einklang mit den Regeln zuständiger gesundheitlicher oder medizinischer Stellen, die eine Verpflichtung zum Berufsgeheimnis enthalten und für die Einrichtung bindend sind, oder
 - (iii) im Einklang mit den Leitlinien, die der Datenschutzbeauftragte gemäß Paragraph 95A zu Zwecken gebilligt hat, die dieser Absatz vorsieht.

10.4 Wenn eine Einrichtung im Einklang mit Ziffer 10.3 Gesundheitsinformationen über eine Person erhebt, muss sie zumutbare Schritte unternehmen, damit die Informationen auf Dauer anonymisiert werden, bevor die Einrichtung sie veröffentlicht.

10.5 In dieser Klausel bezeichnet der Begriff *Einrichtung ohne Erwerbscharakter* eine Einrichtung ohne Erwerbscharakter, die Ziele im Hinblick auf Rasse, ethnische Herkunft, politische, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Beruf, Handel oder gewerkschaftliche Tätigkeit verfolgt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 2001

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA